SATZUNG DER GEMEINDE WESTERRÖNFELD
B-PLAN NR. 9
DORFMITTE/RUDOLF-KINAU STR.

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (B BauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl I S. 949) § 82 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Feb. 1983 - GVOBl. Schl.-H. S. 86 - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18. Mai 1983 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet „DORFMITTE / RUDOLF-KINAU-STRASSE" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Zeichenerklärung:

I. Festsetzungen:

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes	§ 9 Abs. 7 B BauG
(WA)	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 Bau NVO
(WR)	Reines Wohngebiet	§ 3 Bau NVO
(MI)	Mischgebiet	§ 6 Bau NVO
GRZ	Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 B Bau G
GFZ	Geschossflächenzahl sowie	§ 16 Abs. 2 u. § 17 Bau NVO
I - II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	wie vor
o	Offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 B Bau G und §§ 22 u. 23 Bau NVO
(E)	Nur Einzelhäuser zulässig	
SD, WD	Satteldach, Walmdach	wie vor
35-45°	Dachneigung	wie vor
	Baugrenze	wie vor
	Baulinie	wie vor
	Strassenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 B Bau G
	Gehweg	wie vor
	Parkstreifen	wie vor
	Parkbucht	wie vor
F	Fussweg	wie vor
	Strassenbegrenzungslinie Begrenzung sonst. Verkehrsflächen	wie vor
	Strassenbegleitgrün	wie vor Nr. 15
	Öffentliche Parkflächen	wie vor Nr. 11
St	Stellplätze	wie vor Nr. 11
	Kinderspielplatz	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 B Bau G
	Flächen für Aufschüttungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 17 B Bau G
GGa	Gemeinschaftsgaragen	§ 9 Abs. 1 und Nr. 4 u. 22 B Bau G
	Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 B Bau G
	Abgrenzung unterschiedlicher Art der Nutzung (Baugebiete)	§ 16 Abs. 4 Bau NVO
M	Flächen für Müllgefässe	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 B Bau G
	Abgrenzung unterschiedliches Maß der Nutzung	§ 16 Abs. 4 Bau NVO
	Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 B Bau G
	Anzupflanzende Bäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a B Bau G
	Flächen für Gemeinbedarf	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 B Bau G
T	Trafostation	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 B Bau G.
● OKFF	Oberkante Fertigfußboden	
●	Sportplatz	9 Abs. 1 Nr. 15 B BauG

II. Darstellung ohne Normencharakter

50/13	Flurstücksbezeichnung	
	Vorhandene bauliche Anlagen	
	künftig fortfallende Grundstücksgrenzen	
	Sichtdreieck	
	vorgeschlagene Grundstücksgrenzen	
(A)	Bezeichnung des Wohnblocks	
(1)-(56)	Nummerierung der Grundstücke	

TEXT TEIL B

Die Gebäude auf den Grundstücken 5, 7, 8, 9, 20-23, 29-56 sind mit roten ● bis rotbraunen gebrannten Vormauersteinen verblendet.
Die Garagen auf den Grundstücken sind hinsichtlich ihrer äußeren Gestaltung den Hauptgebäuden anzupassen.
Die Dächer der Gebäude auf den Grundstücken 32-34, 54-56 müßen schwarz, ● die Dächer der Gebäude auf den Grundstücken 35-44 müßen braun und die Gebäude auf den Grundstücken 45-53, 5, 7-9, 20-23, 29-31 müßen rot eingedeckt werden.
Die Gebäude auf den Grundstücken 6, 10-19, 24-28 sind mit weißen oder gelben Vormauersteinen zu verblenden.
Die Garagen auf diesen Grundstücken sind hinsichtlich ihrer äußeren Gestaltung den Hauptgebäuden anzupassen. Für Einzelgaragen sind auch Fertiggaragen mit Strukturputz und überdachte Stellplätze (Carports) allgemein zugelassen. ●
Die Dächer der Gebäude auf den Grundstücken 6, 10-19, 24-28 müßen schwarz-anthrazit eingedeckt werden.
Für alle Grundstücke ist es zulässig, ● Teilflächen der Gebäude andersfarbig und mit anderem Material zu gestalten.
Folgende Wohnhäuser der Grundstücke entlang dem Lärmschutzwall erhalten nachstehende Höhenbegrenzung:

Grundstücke 13 + 14	OKFF ●	= 6,84	über NN.
" 15 + 16	"	= 6,76	" "
" 17 + 26	"	= 5,56	" "
" 27	"	= 6,58	" "

Die Gebäude auf den Grundstücken 13-16 sowie 17, 26 und 27 sind an der zur B 77 zugewandten Seite mit Schallschutzfenstern der Klasse 3 (VDI 2719) zu versehen.
Auf den Grundstücken , 55 und 56 ist nur je ein Wohngebäude mit max. 10 WE zulässig. Auf den übrigen Grundstücken sind nur je ein Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen erlaubt, ausgenommen die Grundstücke 5, 6, 7, 32, 33, 34, und 54.
Die Flächen der Grundstücke, außer den Grundstücken 5, 6, 7, 32, 33, 34, 54, 55, 56, müssen eine Mindestgröße von 500 qm haben.
● Drempel sind im Plangeltungsbereich nicht zugelassen.

Amtliche Planunterlage für den B-Plan Nr. 9 Maßstab 1:1000 Katasterbestand vom 11.10.1979

PLANZEICHNUNG TEIL A

Strassenprofile: M 1 : 100

ÖVER DE HEID
siehe B-Plan Nr. 8
Grünstreifen
1.50 | 6.00 | 2.00 | 1.50

RUDOLF KINAU
a - a
Südseite Pflanzstreifen — Nordseite Pflanzstreifen
1.50 | 1.00 | 5.50 | 3.00 | 1.50
b - b
● Südseite Parkstreifen — Nordseite Parkstreifen
2.00 | 5.50 | 5.50 | 2.50 | 2.00

DANZIGER WEG
a - a
Nordseite Parkstreifen — Pflanzstreifen
1.50 | 6.00 | 2.50 | 2.00 | 1.50
● b-b
1.50 | 6.00 | 1.50

STRASSE A
Pflanzstr. — Pflanzstr.
1.50 | 1.00 | 5.50 | 1.00 | 1.50

STRASSE B, C, D, E
Mulde
1.50 | 4.50

FUSSWEGE U. RADWEGE
3.00

● FRITZ-REUTER-STR. (ostwärtiger Seitenweg)
4.00

● FUSSWEG OSTSEITE LÄRMSCHUTZWALL
4.00

Lärmschutzwallprofile M 1 : 100

Profil I Stat. 0+000
9.13 — 1.80 — 6.30 — 6.32 — 10.55

Profil II Stat. 0+080
9.15 — 1.80 — 6.00 — 6.18 — 11.00

Profil IIa Stat. 0+080
9.15 — 1.80 — 6.00 — 6.18 — 11.00

Profil III Stat. 0+140
8.77 — 1.80 — 6.60 — 6.56 — 8.60

Profil IV Stat. 0+200
8.23 — 1.80 — 6.63 — 6.62 — 6.70

● Geändert gemäss Auflagen/Hinweise in der Vfg. des Herrn Landrat des Kreises Rendsburg/Eckernförde vom 28.11.1983.
Durch Beschluss der Gemeindevertretung Westerrönfeld vom 12.03.1984

(Siegel: GEMEINDE WESTERRÖNFELD KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE) Bürgermeister

1. Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 u. 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19.03.1970 / 22.07.1981

Westerrönfeld, den 27.07.1983 (Siegel) Bürgermeister

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 16.12.1982 bis 17.01.1983 nach vorheriger, am 15.12.1982 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinwies, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.

Westerrönfeld, den 27.07.1983 (Siegel) Bürgermeister

3. Der katastermäßige Bestand am 29.08.1983 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Schleswig, den 29.08.1983 (Siegel: Öffentlich bestellter Vermessungs-Ingenieur Dipl. Ing. H. Udo Bach Stadtweg 24 Schleswig) Öffentl. best. Verm.-Ing.

4. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 18.05.1983 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.05.1983 gebilligt.

Westerrönfeld, den 27.07.1983 (Siegel) Bürgermeister

5. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eck. vom 28.11.1983 Az.: B 9 Westerrönfeld - mit Auflagen - erteilt.

Westerrönfeld, den 31. Aug. 1984 (Siegel) Bürgermeister

6. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 12.3.1984 erfüllt. Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde Abt. VI Planung vom 25.7.1984 Az. B 9 Westerrönf. bestätigt.

Westerrönfeld, den 31. Aug. 1984 (Siegel) Bürgermeister

7. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Westerrönfeld, den 31. Aug. 1984 (Siegel) Bürgermeister

8. Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 17. Sept. 1984 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Westerrönfeld, den 17. Sep. 1984 (Siegel) Bürgermeister

IN DER FASSUNG VOM 18.05.83

WESTERRÖNFELD			B - PLAN NR. 9		
DORFMITTE / RUDOLF-KINAU-STRASSE					
GA		02.09.82	1 : 1000		1

ARCHITEKTEN KRAMBECK + HANSEN, AM GYMNASIUM 2, 2370 RENDSBURG, TEL. 04331 / 2 49 39

ARCHITEKT WOLFGANG KRAMBECK + ARCHITEKT HELMUT HANSEN, GYMNASIUM 2, 2370 RENDSBURG, TELEFON 04331 / 2 49 39